

Herausgeber:

Nele Allenberg,
Evangelische Kirche in Deutschland,
Berlin

Prof. Dr. Jürgen Bast,
Universität Gießen

Prof. Dr. Jan Bergmann,
Verwaltungsgerichtshof
Mannheim

Prof. Dr. Uwe Berlit,
Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht,
Leipzig

Dr. Wolfgang Breidenbach,
Rechtsanwalt, Halle

Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano,
Universität Bremen

Katrin Gerdsmeier,
Deutscher Caritasverband e.V.,
Berlin

Dr. Michael Griesbeck,
Vizepräsident des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge,
Nürnberg

Prof. Dr. Winfried Kluth,
Universität Halle

Prof. Dr. Christine Langenfeld,
Universität Göttingen

Katrin Lehmann,
Richterin am Hessischen
Verwaltungsgerichtshof Kassel

Prof. Dr. Anna Lübke,
Hochschule Fulda

Dr. Reinhard Marx,
Rechtsanwalt, Frankfurt a. M.

Thomas Oberhäuser,
Rechtsanwalt, Ulm

Andreas Pfersich,
Vorsitzender Richter am
Verwaltungsgericht Halle

Norbert Seitz, Ministerialdirektor,
Bundesministerium des Innern,
Berlin

Prof. Dr. Daniel Thym, LL.M.,
Universität Konstanz

Schriftleitung:

Prof. Dr. Winfried Kluth
(V.i.S.d.P.)

Universitätsplatz 10a
06099 Halle

E-Mail:
winfried.kluth@jura.uni-halle.de

Prof. Dr. Jürgen Bast,
Justus-Liebig-Universität Gießen
Licher Str. 64
35394 Gießen

E-Mail:
jurgen.bast@recht.uni-giessen.de

Prof. Dr. Jan Bergmann,
Verwaltungsgerichtshof
Mannheim

Postfach 103264
68032 Mannheim

E-Mail:
Jan.Bergmann@VGHMannheim.
justiz.bwl.de

Jürgen Haberland,
Ministerialrat a. D., Bonn

VRiVG Andreas Pfersich,
Verwaltungsgericht Halle
Thüringer Str. 16
06112 Halle

E-Mail:
an.pfersich@googlemail.com

ABHANDLUNGEN

Prof. Dr. Thomas Feltes/Rahel Weingärtner/Marvin Weigert, Bochum*

„Ausländerkriminalität“

Das Thema Ausländerkriminalität hat in den vergangenen Monaten erneut an Bedeutung gewonnen und wird auch für politische Auseinandersetzungen missbraucht. Der folgende Beitrag nimmt eine Einordnung der vorhandenen Fakten zur Kriminalität von Deutschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie von Ausländern vor und zeigt die Grenzen der verfügbaren Daten auf. Im Ergebnis lässt sich die statistisch ausgewiesene Mehrbelastung von Ausländern im Bereich der Kriminalität fast vollkommen durch Faktoren wie Alter, Geschlecht und sozialer Status erklären. Kriminalität ist demnach keine Frage des Passes oder der ethnischen Zugehörigkeit, sondern der Lebenslage.

1. Definitionen

Um wissenschaftlich verlässliche Aussagen zur Ausländerkriminalität zu machen, sind zunächst einige Begriffsbestimmungen notwendig. So werden beispielsweise Zahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) häufig unreflektiert und/oder politisch tendenziös verwendet.¹ Ausländer² sind nach dem Verständnis des Statistischen Bundesamtes und der Polizei, Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die in Deutschland

ihren Wohnsitz haben oder als Touristen auf der Durchreise sind. Die Gesamtzahl der in Deutschland gemeldeten Ausländer ist im Laufe des Jahres 2015 von 8,15 Millionen auf 9,11 Millionen gestiegen und die Netto-Zuwanderung betrug 1,14 Millionen.³ Diese Ausländer sind von Deutschen mit Migrationshintergrund zu unterscheiden.

Bei diesen Menschen mit Migrationshintergrund handelt es sich um einen Sammelbegriff, unter den neben Ausländer auch deutsche Staatsbürger fallen.⁴ Das Statistische Bundesamt unterscheidet die Kategorien Migrationshintergrund im engeren

* Der Autor Feltes ist Inhaber einer Lehrstuhls für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft an der Ruhr Universität Bochum. Die Autoren Weingärtner und Weigert sind wissenschaftliche Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl.

1 Vgl. Sommer, „Ausländerkriminalität“ – statistische Daten und soziale Wirklichkeit (2012), unter: www.bpb.de/politik/innenpolitik/innere-sicherheit/76639/auslaenderkriminalitaet, zuletzt geprüft: 9.3.2016.

2 Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird hier das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind beide Geschlechter gleichermaßen.

3 Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 21.3.2016, unter: www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/03/PD16_105_12421.html, zuletzt geprüft: 22.3.2016.

4 Zensus 2011, Ausgewählte Ergebnisse (2013), S. 26.

und im weiteren Sinne. Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne sind ausländische Zuwanderer und in Deutschland geborene Ausländer, also alle Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft. Deutsche Staatsbürger fallen zum einen in diese Kategorie, wenn sie selbst migriert sind und die deutsche Staatsbürgerschaft gem. §§ 8 ff. StAG angenommen haben. Darüber hinaus werden deutsche Staatsbürger erfasst, die noch im Haushalt ihrer immigrierten oder in Deutschland geborenen ausländischen Eltern leben, da sich hier ein Migrationshintergrund im engeren Sinne ableiten lässt. Sobald diese sogenannten *ius soli*-Kinder⁵ den elterlichen Haushalt verlassen haben, besteht für die Behörden keine Möglichkeit mehr, einen Migrationshintergrund herzuleiten, so dass ihr Migrationshintergrund lediglich im Rahmen von Befragungen zum Mikrozensus zum Vorschein treten kann, sofern Angaben hierzu gemacht werden. Hierbei spricht das Statistische Bundesamt von einem Migrationshintergrund im weiteren Sinne, da es datenauswertungsbedingt keine Verbindung zum originären Migrationshintergrund der Eltern gibt.⁶

Wissenschaftlich ist eine andere Unterscheidung sinnvoller, wie sie z. B. auch in den Niederlanden vorgenommen wird. Hier wird zwischen autochthoner und allochthoner Bevölkerung unterschieden. Autochthon sind (deutsche) Staatsbürger, deren Elternteile beide in Deutschland (bzw. den Niederlanden) geboren sind. Allochthon sind dementsprechend Ausländer oder (deutsche) Staatsbürger, bei denen mindestens ein Elternteil im Ausland geboren ist.⁷ Der Vorteil dieser Begrifflichkeit besteht darin, auch Auswanderer der zweiten Generation erfasst werden können. In den Statistiken des Statistischen Bundesamtes bildet das Merkmal „Migrationshintergrund im weiteren Sinne“ die zweite Einwanderergeneration ab, wenn diese nach Auszug aus dem elterlichen Haushalt entsprechende Angaben machen. Zudem kann sogar die dritte Einwanderungsgeneration miterfasst werden, wenn es sich bei der zweiten Generation um in Deutschland geborene Ausländer handelt. Wissenschaftlich (noch) nicht durchgesetzt haben sich hingegen Begriffe wie „Bio-Deutsche“ (für Bürger, die ausschließlich deutsche Vorfahren haben, sogenannte „Herkunftsdeutsche“) oder „Neu-Deutsche“ (für Bürger, die ausländische Wurzeln haben, aber sich als Deutsche fühlen).

Die PKS unterscheidet somit nur Deutsche und Nichtdeutsche, während die Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes Abstufungen anhand der Herkunft vornimmt. Dies ist bei der Auswertung und Kommentierung der Zahlen der PKS (also zu Tatverdächtigen) ebenso zu berücksichtigen wie weitere statistische Probleme, die im folgenden dargestellt werden. Zusammengefasst haben 20 Prozent der Menschen in Deutschland einen Migrationshintergrund. Davon sind zwei Drittel Migranten erster Generation, die übrigen die Kinder der Zuwanderer. Bei Kindern unter zehn Jahren hat bereits jedes dritte Kind einen Migrationshintergrund.

Kriminologisch und auch kriminalpolitisch von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass diverse Studien dargestellt haben, dass Menschen ohne Migrationshintergrund verschiedenste Vorurteile gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund haben. Laut einer Bertelsmann-Studie⁸ haben

sie zum Beispiel eine unverhältnismäßig große Angst vor dem Islam, und einer Studie der Universität Bielefeld zufolge⁹ sprechen viele von ihnen Menschen mit Migrationshintergrund nicht dieselben Rechte zu wie Herkunftsdeutschen. Dabei spielt für sie keine Rolle, ob die Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland geboren wurden oder nicht.

2. Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik im Bund und in den Ländern

Insgesamt wurden im Jahr 2014 (letzte verfügbare Zahlen) rund 6,1 Millionen Straftaten polizeilich registriert. Gegenüber 2013 bedeutete dies einen Anstieg um 2,0 Prozent, wobei dieser Anstieg im Wesentlichen auf der hohen Anzahl der ausländerrechtlichen Verstöße (z. B. unerlaubte Einreise und unerlaubter Aufenthalt) im Zusammenhang mit den Migrationsströmen beruhte. Ausweislich der PKS lag der Anteil der Nichtdeutschen an den tatverdächtigen Personen bei 28,7 Prozent, während der Ausländeranteil an der Bevölkerung 10,1 Prozent beträgt.¹⁰

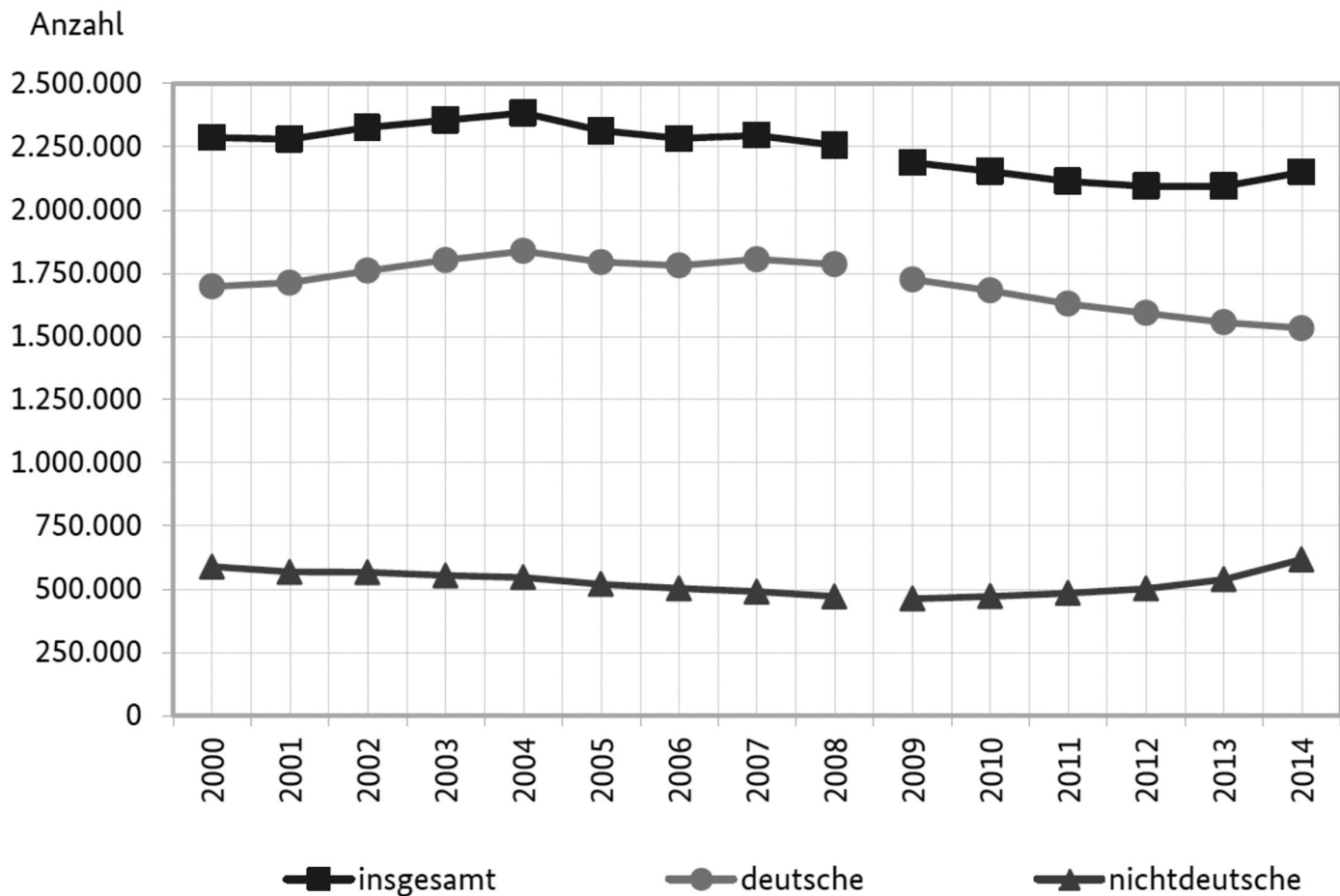
Wie die Abbildung 1 zeigt, hat sich die Gesamtzahl der nichtdeutschen (also ausländischen) Tatverdächtigen seit 2009 wieder erhöht, nachdem bis 2007 ein stetiger Rückgang zu verzeichnen war. Gleichzeitig geht die Zahl der deutschen Tatverdächtigen zurück. Allerdings ist diese Darstellung mit großer Vorsicht zu interpretieren und eigentlich sogar irreführend. Berücksichtigt sind hier beispielsweise keine Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund, und auch die Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft durch Nichtdeutsche innerhalb dieses Zeitraums kann die Ergebnisse beeinflussen.¹¹

Die folgende Übersicht (Tabelle 1) macht nochmals diese Tendenz deutlich und zeigt, dass der niedrigste Anteil an nichtdeutschen Tatverdächtigen im Jahr 2008 bei 20,9 Prozent lag.

Während 2014 bei den deutschen Tatverdächtigen ein Rückgang um 1,5 Prozent registriert wurde, hat die Gesamtzahl nichtdeutscher Tatverdächtiger gegenüber dem Vorjahr um 14,7 Prozent auf 617.392 zugenommen. Ohne auslenderspezi-

- 5 lat. Geburtsortsprinzip; i. S. d. § 4 III StAG erhalten in Deutschland geborene Kinder von Amts wegen die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn ein Elternteil mindestens acht Jahre rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (Nr. 1) oder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht innehat (Nr. 2).
- 6 Vgl. www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund/Aktuell.html, zuletzt geprüft: 9.3.2016.
- 7 griech. *allos* = fremd, *chton* = Land; Vgl. www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/197395/einwandererbevoelkerung, zuletzt geprüft: 9.3.2016.
- 8 Hafez/Schmidt, Die Wahrnehmung des Islams in Deutschland, Bielefeld, 2. Aufl. 2015.
- 9 Zick/Preuß, Zu Gleich. Zugehörigkeit und (Un)Gleichwertigkeit. Ein Zwischenbericht: www.uni-bielefeld.de/ikg/projekte/ZuGleich/ZuGleich_Zwischenbericht.pdf, zuletzt geprüft: 22.3.2016.
- 10 PKS Jahrbuch 2014, S. 62; Statistisches Bundesamt, www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2015/03/PD15_097_12521.html.
- 11 Die Einbürgerungszahlen bewegten sich von 2007 bis 2014 mit Ausnahme der Jahre 2008, 2009 im Bereich von jeweils knapp über 100.000 Personen, www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Einbuengerungen2010210147004.pdf?__blob=publicationFile.

Abbildung 1: Entwicklung der Tatverdächtigen insgesamt (Quelle: PKS 2014, S. 60)



fische Delikte beträgt der Tatverdächtigenanteil Nichtdeutscher 24,3 Prozent (2013: 22,6 Prozent).

Allerdings ist der Anstieg der Tatverdächtigenzahlen bei den Nichtdeutschen insbesondere in der hohen Anzahl der ausländerrechtlichen Verstöße (z. B. unerlaubte Einreise und unerlaubter Aufenthalt) im Zusammenhang mit Migrationsströmen begründet.¹² Rund eine halbe Million nichtdeutsche Tatverdächtige haben sich im Berichtsjahr erlaubt in Deutschland aufgehalten; ihr Anteil an allen nichtdeutschen Tatverdächtigen betrug 81,7 Prozent. Von der Gesamtzahl aller Tatverdächtigen hielten sich 5,2 Prozent unerlaubt in Deutschland auf. Diese waren mit einem Anteil von 79,0 Prozent insbesondere auffällig bei Straftaten gegen das Aufenthalts-, Asylverfahrens- und Freizügigkeitsgesetz/EU.

Betrachtet man die Verteilung innerhalb einzelner Delikte, so zeigt sich ein besonders hoher Anteil von nichtdeutschen Tatverdächtigen bei der Urkundenfälschung (39,9 Prozent), was im Wesentlichen auf Pass- oder Urkundendelikte im Zusammenhang mit der Einreise zurückzuführen ist. Ebenfalls überhöhte Anteile liegen beim schweren Diebstahl (38,3 Prozent) und bei den Raubdelikten (34,3 Prozent) vor, während der Anteil bei Rauschgiftdelikten (20,9 Prozent) deutlich niedriger liegt.

Allerdings sind diese Zahlen in vielfacher Hinsicht unzuverlässig und kriminologisch aus folgenden Gründen wertlos.

1. Der sehr begrenzte Aussagewert der PKS wird immer wieder von Seiten der Wissenschaft wie der Polizei betont, was

aber nicht verhindert, dass die Zahlen politisch missbraucht werden. PKS-Zahlen sind manipulierbar und werden manipuliert, wie Ereignisse in Brandenburg 2014 gezeigt haben.¹³ Selbst das Bundeskriminalamt weist auf „mögliche Einflussfaktoren“ hin, „die sich auf die Entwicklung der Zahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik auswirken: Anzeigeverhalten (zum Beispiel unter Versicherungsaspekten), polizeiliche Kontrolle, statistische Erfassung, [...] echte Kriminalitätsänderung“.¹⁴ Die Polizeiliche Kriminalstatistik bietet also „kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität“ (Zitat aus der o. g. Quelle). Hinzu kommen offensichtliche Erfassungsfehler bei der Erstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik, die auch

12 Zu diesen ausländerspezifischen Delikten gehören insbesondere die „unerlaubte Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a Aufenthaltsgesetz“ (Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger: 99,7 Prozent), der „unerlaubte Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 Nr. 1b Aufenthaltsgesetz“ (Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger: 99,6 Prozent), das „Erschleichen eines Aufenthaltstitels (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz) durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Gebrauch eines so beschafften Aufenthaltstitels zur Täuschung im Rechtsverkehr“ (Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger: 92,3 Prozent).

13 Siehe www.cdu-fraktion-brandenburg.de/aktuell/gutachten-manipulationsvorwurfe-polizeistatistik-brandenburg.

14 www.bka.de/nn_193232/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/AllgemeineHinweise/allgemeineHinweise__node.html?__nnn=true.

Tabelle 1: Entwicklung der Tatverdächtigen 2000 – 2014 (Quelle: PKS 2014, S. 61)

Zeitreihe zur Entwicklung der Tatverdächtigen insgesamt

6 – T01

Jahr	Tatverdächtige insgesamt						
	insgesamt	Veränderung in %	deutsche	Veränderung in %	nicht-deutsche	Veränderung in %	Anteil in % an Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8
2000	2.286.372	1,0	1.697.26	2,1	589.109	-2,0	25,8
2001	2.280.611	-0,3	1.712.22	0,9	568.384	-3,5	24,9
2002	2.326.149	2,0	1.759.23	2,7	566.918	-0,3	24,4
2003	2.355.161	1,2	1.801.41	2,4	553.750	-2,3	23,5
2004	2.384.268	1,2	1.837.28	2,0	546.985	-1,2	22,9
2005	2.313.136	-3,0	1.793.56	-2,4	519.573	-5,0	22,5
2006	2.283.127	-1,3	1.780.09	-0,8	503.037	-3,2	22,0
2007	2.294.883	0,5	1.804.60	1,4	490.278	-2,5	21,4
2008	2.255.693	-1,7	1.784.62	-1,1	471.067	-3,9	20,9
*) 2009	2.187.217	(-)	1.724.83	(-)	462.378	(-)	21,1
2010	2.152.803	-1,6	1.680.99	-2,5	471.812	2,0	21,9
2011	2.112.843	-1,9	1.628.31	-3,1	484.529	2,7	22,9
2012	2.094.118	-0,9	1.591.72	-2,2	502.390	3,7	24,0
2013	2.094.160	0,0	1.555.71	-2,3	538.449	7,2	25,7
2014	2.149.504	2,6	1.532.11	-1,5	617.392	14,7	28,7

*) Aufgrund der Einführung der „echten Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene“ ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich.

für Deutschland empirisch nachgewiesen wurden. So waren beispielsweise in einer vor einigen Jahren durchgeführten Studie in Süddeutschland in 35 Prozent der untersuchten Fälle den für die Erfassung der Daten zuständigen Beamten die PKS-Richtlinien nicht bekannt und 29 Prozent kannten die PKS-Richtlinien zwar, interpretierten diese aber falsch.¹⁵ Diese Probleme führen dazu, dass es sich bei der PKS vor allem um einen Arbeitsnachweis der Polizei handelt und nicht um kriminologisch verlässliche Daten. Man darf nur dann, wenn man diese Probleme berücksichtigt, aus der PKS politische oder polizeistrategische Rückschlüsse ziehen.

2. Die zumeist verwendeten Absolutzahlen reflektieren nicht die Entwicklung der Bevölkerungszahlen. Hier kann nur die sogenannte Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) genaue Auskunft über Veränderungen und Belastungen bestimmter Gruppen geben. Diese Zahl gibt die ermittelten Tatverdächtigen auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils an, jeweils ohne Kinder unter acht Jahren. Verlässliche Tatverdächtigenbelastungszahlen können aber für die nichtdeutschen Tatverdächtigen nicht errechnet werden, weil in der Einwohnerstatistik keine entsprechenden Vergleichszahlen vorhanden sind. So fehlen die amtlich nicht gemeldeten Ausländer, die sich hier erlaubt (z. B. als Touristen, Geschäftsreisende, Besucher, Grenzpendler, Stationierungstreitkräfte oder Diplomaten) oder unerlaubt aufhalten. Außerdem sind die Fortschreibungszahlen für die amtlich gemeldete ausländische Wohnbevölkerung erfahrungsgemäß äußerst unzuverlässig.

3. Ein Vergleich der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung der nichtdeutschen Wohnbevölkerung mit der deutschen ist wegen des Dunkelfeldes der nicht ermittelten Täter in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht möglich (siehe dazu unten).
4. Die Kriminalitätsbelastung der Deutschen und Nichtdeutschen ist aufgrund der unterschiedlichen strukturellen Zusammensetzung (Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur), die für die Kriminalitätsbelastung einzelner Gruppen eine entscheidende Rolle spielt, nicht vergleichbar. Die sich in Deutschland aufhaltenden Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft sind im Vergleich zur deutschen Bevölkerung im Durchschnitt jünger und häufiger männlichen Geschlechts. Sie leben eher in Großstädten, gehören zu einem größeren Anteil unteren Einkommens- und Bildungsschichten an und sind häufiger arbeitslos. Dies alles sind Faktoren, die kriminologisch betrachtet einen Zusammenhang mit der Häufigkeit der Begehung von Straftaten aufweisen.

Zusammenfassend führt dies zu einem höheren Risiko, als Ausländer polizeiauffällig zu werden. Versucht man, die durch diese Faktoren verursachte (und damit verfälschende) Überrepräsentation nichtdeutscher in der PKS zu berücksichtigen,

15 Vgl. dazu auch *Stadler/Walser*, Verzerrungsfaktoren und Interpretationsprobleme der PKS unter besonderer Berücksichtigung ausländischer Staatsangehöriger, in: Heinz (Hrsg.), *Kriminalprävention auf kommunaler Ebene – Eine aussichtsreiche "Reform von unten" in der Kriminalpolitik?*, Heidelberg 1997, S. 221-238.

dann verbleibt am Ende nur eine sehr geringe stärkere Belastung von Nichtdeutschen.¹⁶

Weiterhin sind die Absolutzahlen auch insofern irreführend, als sie keine Aussage zur Schwere der Taten und der Entwicklung in diesem Bereich zulassen. Die Tatsache, dass ein Ladendiebstahl ebenso als eine Straftat gezählt wird, wie ein Mord, wurde schon früher kritisiert.¹⁷ Ein Raub wird als ein Raub in der PKS gezählt, ganz gleich, ob es sich um einen Bankraub, einen Handtaschenraub oder die Wegnahme eines Buntstiftes durch einen 9-Jährigen im Kindergarten handelt (vorausgesetzt natürlich, die „Tat“ wird der Polizei zur Kenntnis gebracht).

Zudem werden rund 70 Prozent aller von der Polizei an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Verfahren dort eingestellt (ausführlich unter 4.). Aufgrund von Dunkelfeldstudien und Hochrechnungen wissen wir, dass in Deutschland jährlich mindestens 20-25 Millionen Straftaten begangen werden. Angezeigt bei der Polizei werden nur rund sechs Millionen Taten, als tatverdächtig von der Polizei ermittelt werden weniger als zwei Millionen Personen, und rechtskräftig verurteilt durch die Gerichte werden weniger als 800.000. Konkret bedeutet dies, dass nur bei jeder 30. Straftat eine Verurteilung erfolgt. Dass es einen Unterschied macht, ob man Zahlen aus der PKS oder aus der Verurteiltenstatistik einer Bewertung der Ausländerkriminalität zugrunde legt, macht folgender Vergleich deutlich: 2013 wurden ca. 185.000 Nichtdeutsche verurteilt; die Zahl der polizeilich registrierten Tatverdächtigen lag jedoch bei 538.000.¹⁸

Ob und wie dieser Selektionsprozess zwischen der Registrierung einer Person als tatverdächtig und der Verurteilung ausländer-spezifische Züge trägt und ob die Tatsache, dass der tatverdächtige Nichtdeutscher ist, Auswirkungen auf das Verfahren hat, ist umstritten.¹⁹ Aktuell hat eine Forschergruppe festgestellt, dass gegen Ausländer seltener als gegen Deutsche ambulante Sanktionen verhängt werden. Gegen Täter aus diesen Gruppen wird häufiger Gefängnis verhängt.

Diese Beispiele zeigen, dass ausschließlich auf Zahlen der PKS basierende Aussagen zur „Ausländerkriminalität“ wissenschaftlich nicht seriös sind. Dennoch werden auf regionaler Ebene immer wieder Vergleiche zur Kriminalitätsbelastung Deutscher und Nichtdeutscher angestellt, meistens von Innenministerien oder Polizeibehörden. So werden in Berlin die Tatverdächtigenbelastungszahlen verschiedener Nationalitäten gegenübergestellt (siehe Abb. 3), und damit wird hier genau der Fehler gemacht, vor dem das Bundeskriminalamt warnt (s. o.). Zudem werden die oben genannten kriminologisch relevanten Aspekte nicht berücksichtigt, und dies, obwohl die Berliner Polizei sogar behauptet, die PKS diene der „kriminologisch-soziologischen Forschung und kriminalpolitischen Entscheidungen“.²⁰ Allerdings wird darauf hingewiesen, dass bei der „Analyse“ zu beachten sei, dass „die Staatsangehörigkeit für sich alleine betrachtet kein kriminogener Faktor ist“ (ausführlich unter 5.).²¹ Der Vergleich mit den Einwohnerdaten diene „dem Erkennen der Tatverdächtigengruppen, die im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil einen deutlich abweichenden Anteil an allen Tatverdächtigen aufweisen. [...] Die erlangten Erkenntnisse geben wichtige Hinweise für (täterorientierte) Präventionsmaßnahmen, die speziell auf überdurchschnittlich ‚krimi-

nell belastete‘ Personengruppen ausgerichtet werden können“. Wieso dann diese Berechnungen veröffentlicht werden müssen und damit der Gefahr unterliegen, fehlinterpretiert und (auch politisch) missbraucht zu werden, bleibt offen. Denn selbst die Polizei Berlin stellt fest, dass für „eine seriöse Bewertung [...] berücksichtigt werden muss, dass im vorliegenden Bericht lediglich statistische Daten zur Kriminalität und Demographie dargestellt werden. Sie können nicht zur Erklärung, warum bestimmte Personen(gruppen) Straftaten begehen, herangezogen werden. Vielmehr sollten die statistischen Erkenntnisse Grundlage oder Anlass für weitergehende soziologische Betrachtungen sein. Diese sind nicht von der Polizei vorzunehmen“.

Eine gänzlich andere Strategie verfolgt die Polizei in Frankfurt, die in der veröffentlichten PKS lediglich Prozent-Anteile einzelner Ausländergruppen ausweist und zudem explizit auf folgendes hinweist: „Seit 2014 genießen EU-Bürger aus Rumänien und Bulgarien volle Freizügigkeit. Damit einher ging eine starke öffentliche Diskussion über die möglichen Gefahren der Armutszuwanderung für das Sozialsystem. Des Sozialleistungsbetrugs und Sozialversicherungsbetrugs machten sich im gesamten Jahr 2014 nur zwei Rumänen und ein Bulgare tatverdächtig, so dass sich diese Befürchtungen zumindest kriminalstatistisch für das Jahr 2014 als unbegründet erwiesen“.²² Auch das Bayerische LKA stellt (zudem eher zurückhaltend) nur Absolutzahlen zur Verfügung.²³ Leider anders wieder die Polizei Hamburg, die in ihrer PKS sogar gleich zu Beginn (S. 2), und ohne jegliche Vorab-Informationen zur Einschätzung und Bewertung dieser Zahlen Tatverdächtigenbelastungszahlen für Ausländer ausweist.²⁴ Demnach lag diese Zahl für Deutsche 2014 bei 3.244 und für Nichtdeutsche bei 13.296. Zudem wird noch auf einen Anstieg von 15 Prozent gegenüber 2013 hingewiesen.

Im Zusammenhang mit der Kriminalität von Nichtdeutschen wird immer wieder von sogenannten „rechtsfreien Räumen“ gesprochen, zuletzt in Berlin.²⁵ Die Polizei in Duisburg-Marxloh

16 Heinz, *Jugendkriminalität in Deutschland*, 2003, Kap. 4.4: Kriminalität jugendlicher Zuwanderer.

17 Kerner, *Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit*. BKA-Forschungsreihe Bd. 11, Wiesbaden 1980; vgl. auch Feltès, *Kriminalitätsindizes: Warum messen wir Kriminalität nicht anders?*, in: Boers/Feltès/Kinzig et al. (Hrsg.), *Kriminologie - Kriminalpolitik - Strafrecht Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag*. Tübingen 2013, S. 92-104.

18 www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/StrafverfolgungDeutschlandPDF_5243105.pdf?__blob=publicationFile.

19 Dittmann/Wernitznig, *MschKrim* 2003, 195 ff., konnten nachweisen, dass keine solche Benachteiligung erfolgt, während eine andere Studie zeigte, dass sehr wohl bei der Anzeigeerstattung eine Selektion erfolgt: Die Anzeigequote lag bei deutschen Tätern bei 38 Prozent, bei ausländischen Tätern bei 52 Prozent; Mansel, *Konfliktregulierung bei Straftaten – Variation des Anzeigeverhaltens nach der Ethnie der Täter*, in: Groenemeyer/Mansel (Hrsg.), *Die Ethnisierung von Alltagskonflikten*, Opladen 2003, S. 261-283.

20 www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik/.

21 PKS Berlin 2014, S. 104.

22 PKS 2014, S. 41; Quelle: www.gewalt-sehen-helfen.de/de/show.php?ID=6906.

23 www.polizei.bayern.de/content/6/4/9/jb2014.pdf.

24 www.hamburg.de/contentblob/4468566/data/pks-2014-do.pdf.

25 Vgl. www.welt.de/politik/deutschland/article150822266/Der-rechtsfreie-Raum-mitten-in-Berlin.html (11.1.2016).

Abbildung 3: Tatverdächtigen-Belastungszahlen, Berlin, PKS 2014, S. 112

TVBZ	Nicht-deutsche insgesamt	Türkei	Polen	Italien	Bulgarien	Russische Föderation	Serbien*	Vietnam	Rumänien	Bosnien und Herzegowina	Libanon
insgesamt	6.025	6.523	5.458	3.511	9.542	5.211	12.469	5.047	16.661	12.820	14.954
männlich	8.463	10.152	7.564	4.565	11.923	8.898	14.843	7.248	19.965	15.808	21.498
weiblich	3.434	2.510	3.488	1.959	6.867	2.893	10.113	3.265	12.207	9.870	5.110

*enthält auch „Serbien und Montenegro“ sowie „Serbien (einschließlich Kosovo)“

spricht eher von „rechtsarmen“ Räumen – was verschiedenes meinen kann. Man muss sich fragen, warum diese Diskussion gerade jetzt und so intensiv geführt wird, zumal nachweislich weit größerer gesellschaftlicher Schaden durch andere Kriminalitätsformen und durch andere Tätergruppen verursacht wird (Stichworte: Wirtschaftskriminalität, Regierungskriminalität und Korruption). Allein die Wirtschaftskriminalität verursacht jährliche Schäden von 4,6 Milliarden Euro und ist damit für über 50 Prozent des Gesamtschadensvolumens aller in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Straftaten verantwortlich.²⁶ Die Verfolgung dieser Taten lässt tatsächlich den Eindruck zu, dass hier und nicht bei der Ausländerkriminalität ein „rechtsfreier Raum“ besteht.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die PKS nur die Staatsangehörigkeit erfasst, nicht den Migrationshintergrund und dass bei oberflächlicher Betrachtung ein höherer Anteil nichtdeutscher Täter vorliegt. Dieses Ungleichgewicht im Hellfeld kann aber zu großen Teilen durch kriminologisch relevante, statistische Faktoren erklärt werden, so dass Aussagen anhand von Hellfelddaten ungenau und zuverlässigere Aussagen nur anhand von Dunkelfelduntersuchungen möglich sind. Es gibt zudem deutliche Hinweise darauf, dass Beschwerdemacht und das Geld, um sich einen guten Anwalt zu leisten, bei Armen und Schwachen in unserer Gesellschaft eher nicht vorhanden ist, und dazu gehören besonders Nichtdeutsche. Ihnen fällt es schwer, ihr Recht durchzusetzen oder sich gegen Anzeigen zu wehren. Ganz zu schweigen von den unbestrittenen sozialen Ursachen der Kriminalität: Denn nicht umsonst sind die Insassen unseres Strafvollzugs ein Spiegelbild der gesellschaftlich Abgehängten und Abgeschriebenen.²⁷ Und dabei spielt es keine Rolle, ob die Taten selbst oder die Verurteilung Ergebnis dieser Marginalisierung sind.

3. Dunkelfeldstudien

Der überwiegende Teil aller als Straftat einzuordnenden Normenverstöße wird, wie zu Beginn dargestellt, polizeilich nicht erfasst und kann nur über Dunkelfeldstudien näherungsweise bestimmt werden. Diese Studien erlauben zudem eine differenzierte Betrachtung, weil nicht lediglich zwischen ausländischen und deutschen Tätern unterschieden, sondern auch der Migrationshintergrund deutscher Täter erfasst wird.²⁸ Auch bei den so gewonnenen Erkenntnissen ist allerdings Zurückhaltung geboten, weil sich der Wahrheitsgehalt der erteilten Selbstauskünfte nicht überprüfen lässt.²⁹ Zudem fällt die Teilnahmebereitschaft

an Studien zur selbstberichteten Delinquenz bei Migranten für gewöhnlich geringer aus, was mitunter auf eingeschränktere Sprachkenntnisse zurückzuführen ist. Dennoch sind Dunkelfeldstudien eine sinnvolle Ergänzung zur Auswertung des Hellfeldes. Sie ermöglichen zumindest eine Teilerfassung derjenigen Delikte, die von den Strafverfolgungsbehörden nicht wahrgenommen werden. Damit erlauben sie es, Abweichungen vom Hellfeld zu identifizieren. Gerade für das gegebene Untersuchungsfeld sind solche Abweichungen zu vermuten, weil die Anzeigebereitschaft gegenüber Nichtdeutschen höher sein dürfte.

Eine deutschlandweite, repräsentative Untersuchung über selbstberichtete Delinquenz bei Erwachsenen, die nach Herkunft unterscheidet, wurde bisher nicht durchgeführt.³⁰ In der Vergangenheit konnten Erkenntnisse über das Dunkelfeld in diesem Bereich jedoch aus den Befragungen von Schülern und von Opfern gewonnen werden. Im Rahmen einer in Niedersachsen durchgeführten Studie, die die Herkunft als Kriterium einbezog, wurden zudem Personen ab dem Alter von 16 Jahren nach ihrem Kriminalitätsverhalten befragt. Die vorhandenen Selbstauskünfte von erwachsenen und jugendlichen Tätern lassen deliktsspezifische Abweichungen zwischen dem Kriminalitätsverhalten von Personen mit und ohne Migrationshintergrund vermuten.³¹ Demnach unterschied sich das selbstberichtete Delinquenzverhalten beim Schwarzfahren und bei Betrugsdelikten nicht und bei kleineren Diebstahlsdelikten und Sachbeschädigungen nur geringfügig zwischen Deutschen mit und ohne Migrationshintergrund. Deutliche Unterscheidungen konnten aber im Bereich bestimmter Gewaltdelikte, wie etwa Raub und Körperverletzungen, und bei schweren Diebstahlstaten festgestellt werden.

26 BKA, Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2014, S. 10 www.bka.de/nn_193360/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Wirtschaftskriminalitaet/wirtschaftskriminalitaet__node.html?__nnn=true.

27 Aktuell wird in der Strafvollzugsstatistik ein Anteil von 24,4 Prozent Ausländern an allen Strafvollzugsinsassen ausgewiesen. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Strafvollzug. Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2014, S. 12 f., www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug.html.

28 Boers/Walburg/Reinecke, MschrKrim 2006, 63 (76 f.).

29 Baier, Die Polizei 2015, 75 (77); Heinz, Kriminalität von Ausländern und von „Menschen mit Migrationshintergrund“ – was meinen wir zu wissen und was wissen wir wirklich?, in: Jochum/Fritzemeyer/Kau, FS Hailbronner 2013, S. 862.

30 Baier, Die Polizei 2015, 75 (77).

31 Baier, Die Polizei 2015, 75 (77 f.); a. A. aber Boers/Walburg/Reinecke, MschrKrim 2006, 63 (79 ff.).

Tabelle 1: Prävalenzraten verschiedener Delikte (in %)

	Repräsentativbefragung Erwachsene Niedersachsen 2014		Repräsentativbefragung Schüler Deutschland 2007/2008	
	deutsch	Migrationshintergrund	deutsch	Migrationshintergrund
Schwarzfahren	6,3	6,4	n.e.	n.e.
Ladendiebstahl	0,7	0,9	12,4	15,5
Fahrraddiebstahl/-Fahrzeuggestahl	0,1	0,4	3,7	7,0
Diebstahl persönlicher Sachen/Einbruchsdiebstahl	0,2	0,1	2,2	3,7
Sachbeschädigung	0,5	1,0	14,3	15,3
Körperverletzung	0,3	1,1	9,9	16,5
schwere Körperverletzung	n.e.	n.e.	2,2	4,7
Raub	n.e.	n.e.	2,0	3,9
mind. eine Gewalttat	n.e.	n.e.	11,5	18,5
mind. fünf Gewalttaten	n.e.	n.e.	3,3	6,6
Sozialleistungsbetrug	0,2	0,6	n.e.	n.e.
Steuerbetrug	2,2	1,4	n.e.	n.e.

n.e. = nicht erhoben; fett: signifikant bei $p < .05$

Quelle: Baier, Die Polizei 2015, 78.

Auch eine Schülerbefragung aus dem Jahre 2007/2008 zeigt für Gewaltdelikte erhebliche Unterschiede in der selbstberichteten Delinquenz verschiedener Personen bezogen auf die (Ursprungs-)Nationalität.³² So liegt die selbstberichtete Delinquenz asiatischer Befragter in diesem Bereich noch unter der der deutschen Vergleichsgruppe, während etwa die Gruppe der Jugendlichen mit einem Migrationshintergrund aus den Balkanländern oder der Türkei die höchste Belastung aufweist. Eine pauschal höhere Kriminalitätsbelastung von Migranten besteht daher nicht, sondern es muss nach der Herkunft differenziert werden. Zudem müsste auch der soziale Hintergrund einbezogen werden, wie das folgende Beispiel zeigt.

Die höhere Kriminalitätsbelastung im Bereich der Gewaltdelikte wird durch eine im Raum Duisburg durchgeführte Schülerbefragung in Zweifel gezogen.³³ Demnach traten auch im Bereich der selbstberichteten Gewaltdelikte keine signifikanten Unterschiede zwischen Schülern deutscher und anderer Herkunft auf. Die abweichenden Ergebnisse zu früheren Studien lassen sich möglicherweise darauf zurückführen, dass die in Duisburg befragten Personen mit Migrationshintergrund mutmaßlich in ethnisch homogenen Migrantenvierteln leben, durch die sie einem höheren Maß an informeller sozialer Kontrolle ausgesetzt waren.³⁴

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass aus einer höheren Belastung der Täter mit Migrationshintergrund nicht zwangsläufig

fig gefolgert werden kann, dass der Migrationshintergrund als solcher einen eigenen kriminogenen Faktor darstellt. So lassen gerade Studien im Bereich der Dunkelfeldforschung zu Gewaltdelikten vermuten, dass primär andere Faktoren für eine höhere selbstberichtete Delinquenz ausschlaggebend sind und diese lediglich im Zusammenhang mit dem Faktor Migration häufiger auftreten.³⁵ Ausschlaggebend sollen demnach die Schulbildung, eigene Gewalterfahrungen, Prägung durch ein patriarchalisches Familienbild oder Sozialisationsprobleme sein.

4. Umgang mit Nichtdeutschen im Strafverfahren

Anhand der unterschiedlichen Delinquenzbelastung von Nichtdeutschen im Vergleich zu Deutschen im Hell- und Dunkelfeld, kann auf eine erhöhte Anzeigebereitschaft gegenüber solchen Taten geschlossen werden, die von Nichtdeutschen begangen werden.³⁶ Die Ausländereigenschaft scheint damit das Anzeigeverhalten zu begünstigen. Zu vermuten ist auch, dass Sprachbarrieren alternativen Konfliktlösungsmöglichkeiten häufiger im Wege stehen und so eine erhöhte Anzeigebereitschaft gegenüber nichtdeutschen Tatverdächtigen fördern.³⁷ Beim Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit Verdächtigen oder Angeklagten bestätigt sich eine vergleichbare Tendenz dagegen nicht. Vielmehr werden Verfahren gerade gegen jüngere Täter nichtdeutscher Herkunft häufiger durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.³⁸ Dittmann und Wernitznig gingen der Frage nach, ob das Merkmal der Staatsangehörigkeit für die Verfahrenserledigung und die Sanktionshöhe eine ausschlaggebende Rolle spielt.³⁹ Sie bestätigen eine Tendenz, die bereits ältere Studien belegen.⁴⁰ Demnach konnte in den untersuchten Verfahren das Merkmal Staatsangehörigkeit nicht als entscheidungserheblicher Faktor für die Verfahrenserledigung oder den Verfahrensausgang identifiziert werden.⁴¹ Als entscheidungserhebliche Faktoren konnten die kriminelle Vorbelastung und das Alter ermittelt werden. Ähnliche Ergebnisse wurden für die Sanktionspraxis erzielt.⁴² Demnach war für die Schwere der Sanktion neben der kriminellen Vorbelastung vor allem der Wert der gestohlenen Sache entscheidend. Dagegen konnte ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Sanktion und der Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden.

Der Aussagewert der Studie ist allerdings aus verschiedenen Gründen begrenzt. Zum einen beschränkt sie sich auf ein spezifisches Delikt und lässt daher nicht zwangsläufig deliktsüber-

32 Baier, Die Polizei 2015, 75 (78).

33 Boers/Walburg/Reinecke, MschrKrim 2006, 63 (79 ff.).

34 Boers/Walburg/Reinecke, MschrKrim 2006, 63 (83).

35 Haug/Rühl/Babka von Gostomski, BewHi 2008, 211 (220); Boers/Walburg/Reinecke, MschrKrim 2006, 63 (77).

36 Baier, Die Polizei 2015, 75 (76 f.); Heinz, in: Jochum/Fritzemeyer/Kau (o. Fn. 29), S. 854; Mansel (o. Fn. 19), S. 269 ff.; ders., KZfSS 2008, 551 (553) m. w. N.

37 Dittmann/Wernitznig, MschrKrim 2003, 195 (197) m. w. N.

38 Mansel, KZfSS 2003, 679 (687 ff.) (713).

39 Dittmann/Wernitznig, MschrKrim 2003, 195 (195 ff.).

40 Dittmann/Wernitznig, MschrKrim 2003, 195 (197 f.) m. w. N.; in der Tendenz abweichend allerdings Ludwig-Meyerhofer/Niemann, ZfS 1997, 35 (49).

41 Dittmann/Wernitznig, MschrKrim 2003, 195 (195).

42 Dittmann/Wernitznig, MschrKrim 2003, 195 (203).

greifende Aussagen zu. Auch ist die Untersuchung örtlich und zeitlich begrenzt. Zum anderen wird anhand der Aktenanalyse lediglich eine Unterscheidung zwischen deutschen und nicht-deutschen Tätern vorgenommen. Eine Differenzierung nach deutschen Tatverdächtigen mit und ohne Migrationshintergrund ist daher nicht möglich. Schließlich unterscheidet die Studie auch nicht nach Nationalitäten. Aus diesem Grund lässt sie nur begrenzte Schlüsse auf die Bedeutung von Nationalität und ethnischer Herkunft für Verfolgungs- und Sanktionspraxis zu.

Zu teilweise abweichenden Ergebnissen gelangt eine ältere Studie von *Ludwig-Meyerhof* und *Niemann*, die zwar ebenfalls auf den Faktor Nationalität abstellt, allerdings zwischen verschiedenen ausländischen Nationalitäten differenziert.⁴³ Diese Autoren meinen eine Benachteiligung von Jugendlichen mit türkischer Staatsangehörigkeit gegenüber andere Jugendlichen durch einzelne Jugendgerichte feststellen zu können.⁴⁴ Dagegen zeichnete sich in ihrer Untersuchung eine härtere Sanktionierung von Jugendlichen mit anderer ausländischer Staatsangehörigkeit, etwa aus der Balkanregion, nicht ebenso deutlich ab. Mit Blick auf den örtlich und zeitlich begrenzten Umfang der Studie lassen sich hieraus keine eindeutigen Ergebnisse ableiten. Die Studie ist allenfalls ein Indiz für eine diskriminierende Tendenz. Neuere Studien, die der Frage umfassender nachgehen, sind nicht vorhanden. Feststeht damit lediglich, dass sich derzeit eine Ungleichbehandlung von Personen mit oder ohne ausländischer Herkunft nach Aufnahme der Ermittlungen im Strafverfahren nicht belegen lässt.

5. Kriminalität ist keine Frage des Passes, sondern der Lebenslagen

Die ausländische Herkunft ist somit nach allem, was wir wissen, kein kriminogener Faktor. Vielmehr stellen die jeweilige Lebenssituation und -geschichte einen wichtigen Anhaltspunkt für die Entstehung von Delinquenz dar. Selbst die Berliner Polizei hat mit Blick auf die PKS auf die Vielfältigkeit möglicher Ursachen hingewiesen: „Die Ursachen für Kriminalität sind vielfältig [...]. Eine besondere Rolle spielen die Sozialisation und das Umfeld einer Person. Als relevante soziologische Einflussfaktoren sind beispielhaft der Bildungsstand, mangelnde Sprachkenntnisse, eigene Gewalterfahrungen in der Kindheit, der Freundeskreis und die finanzielle Situation zu nennen. Ein Teil dieser ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen sind für die Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland in der Regel ungünstiger als für Deutsche. Darüber hinaus kann die Prägung durch Werte und Normen anderer Kulturen zu Konflikten führen und abweichendes bzw. delinquentes Verhalten begünstigen“.⁴⁵

Kriminalität ist keine Frage des Passes (oder der ethnischen Herkunft), sondern eine Frage von Lebenslagen. Unter dieser Überschrift war bereits im Jahr 2000 ein Beitrag im „Deutschen Polizeiblatt“ erschienen⁴⁶, und *Manuel Eisner* hatte zuvor darauf hingewiesen, dass ‘Ausländer’ eine politische Kategorie ist, „die sich aus der Differenz zwischen der Staatsangehörigkeit eines Individuums und seinem momentanen geographischen Standort ergibt. Dafür, dass dies eine Ursache für Kriminalität sein sollte, existiert kein einziger triftiger Grund“.⁴⁷ Nicht die Tatsache,

eine deutsche oder nichtdeutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, kann „kriminell“ machen, sondern die mit dieser Tatsache möglicherweise verbundenen Besonderheiten und Probleme. Es ist in der Kriminologie unbestritten, dass „Lebenslagen“ für die Entwicklung von Kriminalität und vor allem auch für kriminelle Karrieren von entscheidender Bedeutung sind. Es sind weniger individuelle oder kulturelle Merkmale, die eine Rolle spielen, sondern soziale und wirtschaftliche, sowie familiäre. Kriminalität von Ausländern und von Deutschen wird grundsätzlich durch die gleichen Faktoren verursacht. Selbst die in diesem Zusammenhang oftmals zitierte „Männlichkeitskultur“ gibt es bei Ausländern genauso wie bei Deutschen. Dies bedeutet aber auch, dass dann, wenn die soziale Integration in unsere Gesellschaft nicht erfolgreich ist, Kriminalität als eine Reaktion auf Marginalisierung erwartbar ist. Eine wichtige Rolle in diesem Zusammenhang spielt auch der soziale Zusammenhalt, der in den letzten Jahren als wichtiger kriminalpräventiver Faktor erkannt wurde: In Nachbarschaften, in denen sich die Menschen umeinander kümmern, gibt es weniger Kriminalität.

6. Kriminalität durch Flüchtlinge

Aktuell ist das Thema Ausländerkriminalität aufgrund der zuletzt stark gestiegenen Flüchtlingszahlen im Gespräch. Im Jahr 2015 wurden fast 442.000 Asylersanträge gestellt, was mehr als eine Verdoppelung der Zahl aus dem Jahr 2014 darstellt.⁴⁸ Inwiefern sich hieraus ein Anstieg der Kriminalität durch Nichtdeutsche ergibt, werden letztlich die Tatverdächtigenzahlen der PKS für 2015 und 2016 zeigen, wobei auch hier die einzig kriminologisch verlässlichen Tatverdächtigenbelastungszahlen aus den oben genannten Gründen nicht angegeben werden können.

Das dritte Lagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ des BKA, dessen Kernaussagen vom Bundesinnenministerium am 17.2.2016 veröffentlicht wurden, zeichnet bereits ein grobes Bild der Kriminalitätsentwicklung durch Zuwanderer. Demnach ist grundsätzlich eine steigende Kriminalität durch Zuwanderer zu verzeichnen, jedoch wird auch darauf hingewiesen, dass die weit überwiegende Mehrheit der ankommenden Asylsuchenden nicht straffällig wird. Dies wird vor allem bei der vergleichenden Betrachtung von Ankunftsahlen und Kriminalitätszahlen deutlich. Die ersten, noch wenig konkreten Tendenzen lassen sich mit dem aktuellen Wissensstand der Kriminologie erklären. Betrachtet man die Alters- und Geschlechterstruktur der ankommenden Flüchtlinge, fällt auf, dass die Mehrheit von ihnen jung und männlich ist.⁴⁹ Junge Männer

43 *Ludwig-Meyerhof/Niemann*, ZfS 1997, 35 (35 ff.).

44 *Ludwig-Meyerhof/Niemann*, ZfS 1997, 35 (49).

45 PKS Berlin 2014, S. 104.

46 www.polizei.bayern.de/content/4/3/7/jungeausl.pdf (2.5.2016).

47 *Eisner*, Neue Kriminalpolitik 1998, 11 (11 ff.).

48 BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl, S. 3, unter: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft: 9.3.2016.

49 BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl, S. 7, unter: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft: 7.3.2016.

sind nach langjährigen kriminologischen Erkenntnissen delinquenter als junge Frauen. So weist die PKS 2014 bei Männern im Alter von 18 bis 21 Jahren mit 8.000 Tatverdächtigen auf 100.000 Einwohner (TVBZ) den dreifachen Wert gleichaltriger Frauen aus.⁵⁰ Zwar erfasst die PKS lediglich das Hellfeld, jedoch konnten auch Dunkelfeldstudien eine unterschiedliche Belastung bei Frauen und Männern nachweisen.

Kriminalität ist vor allem von der jeweiligen Lebenslage abhängig. Ankommende Asylsuchende leiden aufgrund der Erlebnisse in ihrem Heimatland an posttraumatischen Belastungsstörungen, deren Symptome u. a. Aggressivität, Gleichgültigkeit gegenüber anderen Menschen und Angstzustände sind.⁵¹ Solche posttraumatische Belastungsstörungen können sogar zur verminderten Schuldfähigkeit i. S. d. § 21 StGB führen.⁵² Hinzu kommt die Unterbringungssituation der Flüchtlinge. Häufig leben die Menschen, teilweise sogar längerfristig, auf engem Raum zusammen, was Konflikte untereinander, insbesondere vor dem Hintergrund des Erlebten, provoziert.⁵³ Eine erhöhte erfasste Kriminalität kann außerdem auf eine gesteigerte Präsenz der Polizei im Radius von Flüchtlingsunterkünften zurückzuführen sein.

7. Fazit

Genauso wenig wie es die Kriminalität „der Deutschen“ gibt, gibt es die Kriminalität „der Ausländer“. Zum einen sind die Begrifflichkeiten irreführend, wenn nicht sogar stigmatisierend. Kriminalität lässt sich nicht an dem im Pass eingetragenen Herkunftsland festmachen. Niemand ist oder wird kriminell, nur weil er in Algerien, Rumänien oder Österreich geboren

ist. Entscheidend sind die sozialen Hintergründe und die Lebensbedingungen, die dafür sorgen, ob Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene kriminell werden. „Importierte“ Kriminalität (z. B. durch bulgarische Diebesbanden) müssen wir vor dem Hintergrund des geeinten Europas und der Vorteile, die gerade Deutschland daraus zieht, nolens-volens ebenso in Kauf nehmen wie andere Nachteile einer globalisierten Welt (vgl. die aktuelle Diskussion um TTIP). Sie sollte aber nicht als Grund missbraucht werden, Ausländer und Flüchtlinge pauschal zu diffamieren oder gesellschaftliche Ängste, deren Ursachen in anderen Bereichen zu suchen sind (soziale Ängste, z. B. vor Altersarmut, Krankheit im Alter oder Terrorismus) auf ihnen abzuladen. Damit wird die Integration in unsere Gesellschaft erschwert, die der beste Schutz vor Straffälligkeit ist. Überträgt man grundlegende kriminologische Erkenntnisse auf die aktuelle Situation, dann wird deutlich, dass es uns in den nächsten Jahren gelingen muss, die Flüchtlinge zu integrieren und soziale Bedingungen zu schaffen, die es ihnen (und anderen) ermöglichen, ein Leben ohne Kriminalität zu führen. Dazu ist auch eine Familienzusammenführung unabdingbar, denn intakte Familien sind ebenso wie funktionierende Nachbarschaften ein wesentlicher protektiver Faktor.

50 PKS 2014, S. 119.

51 Vgl. ICD 10-GM, Version 2016, Kap. 5, F 43.1; vgl. zur Häufigkeit: www.bptk.de/uploads/media/20150916_PM_BPtK_psychische_Erkrankungen_bei_Fluechtlingen.pdf, zuletzt geprüft: 7.3.2016.

52 Vgl. Wild/Foerster, Verminderte Schuldfähigkeit bei posttraumatischer Belastungsstörung (PTSD)?, 2003.

53 Vgl. www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Grossunterkuenfte-Das-sagen-die-Parteien,grossunterkuenfte100.html, zuletzt geprüft: 7.3.2016.

Prof. Dr. Nora Markard/Helene Heuser, Hamburg*

„Hotspots“ an den EU-Außengrenzen: Menschen- und europarechtswidrige Internierungslager

Bereits im Mai 2015 schlug die Europäische Kommission vor, an besonders zugangstarken Punkten an den EU-Außengrenzen sogenannte „Hotspots“ einzurichten.¹ Die Idee war, Italien und Griechenland dort bei den ersten Verfahrensschritten zu unterstützen und ihnen zudem einen Teil der ankommenden Geflüchteten im Wege der Umverteilung in andere Mitgliedstaaten abzunehmen. In den Plänen, die die Kommission daraufhin entwickelte, konzentrierte sie sich jedoch zunehmend darauf, die Weiterreise/Einreise der Geflüchteten ins Innere der EU zu begrenzen. Selten geht sie darauf ein, dass und wie die Hotspots menschenwürdig auszugestalten sind.² Eine nähere Betrachtung zeigt jedoch, dass das Konzept und seine bisherige Umsetzung mit menschen- und unionsrechtlichen Standard nicht vereinbar ist. Dies gilt insbesondere für die breite Inhaftierung von Schutzsuchenden in den Hotspots.

* Prof. Dr. Nora Markard, MA ist Juniorprofessorin für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Legal Gender Studies an der Universität Hamburg. Ass. iur. Helene Heuser, MA ist die Koordinatorin der Refugee Law Clinic Hamburg. Dieser Beitrag basiert auf Markard/Heuser, Möglichkeiten und Grenzen einer menschenrechtskonformen Ausgestaltung von sogenannten „Hotspots“ an den europäischen Außengrenzen. Gutachten, 2016, abrufbar unter: www.jura.uni-hamburg.de/ueber-die-fakultaet/juniorprofessuren/markard/publikationen.html.

1 KOM (2015) 240 endg., Die Europäische Migrationsagenda, 13.5.2015.

2 KOM, Explanatory note on the „Hotspot“ approach, 15.7.2015; KOM (2015) 490 endg., Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat: Bewältigung der Flüchtlingskrise: operative, haushaltspolitische und rechtliche Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda, 23.9.2015; KOM, Fact Sheet: Ein Hotspot-Konzept zur Steuerung außergewöhnlicher Migrationsströme, 14.10.2015; KOM (2016) 85 final, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zum aktuellen Stand der Umsetzung der Prioritäten im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda, 10.2.2016; KOM, Pressemitteilung, Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda: Fortschritte bei den Prioritäten, 10.2.2016.